

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

18. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage“
mit 2 Teilflächen

- Begründung -

Vorentwurf

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 03.02.2023

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

Inhaltsverzeichnis Seite

<u>Teil A</u>	3
1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen	3
2. Flächenprüfung	5
2.1 Kriterienkatalog der Stadt Rethem (Aller)	5
2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale	7
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen	7
3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung	8
4. Einordnung in die Gesamtplanung	9
4.2 Nachbargemeindliche Belange	11
5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	11
6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen	12
6.1 Räumlicher Änderungsbereich	12
6.2 Inhaltliche Änderungen	12
7. Landschaftsökologische Belange	12
7.1 Belange des Artenschutzes	12
7.2 Schutzgebiete	13
7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	14
8. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung	14
<u>Teil B</u>	15
9. Umweltbericht	15
<u>Teil C</u>	15
10. Abwägung und Beschlussfassung	15

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes.....	9
Abb. 2: Ausschnitt RROP 2015 (Entwurf).....	10
Abb. 3: Ausschnitt Kartenwerk vorläufig gesicherte ÜSG (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	11
Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	13

Anlagen:

- Anlage 1: Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung einer PV-Anlage in Rethem im Jahr 2022, Abia GbR, Neustadt, Okt. 2022
- Anlage 2: Netzverträglichkeitsprüfung der Avacon Netz GmbH vom 07.12.2023

Teil A

1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen

Auf zwei in engem räumlichen Kontext liegende, zusammen etwa 6 ha umfassende Freiflächen südlich von Rethem (Aller), angrenzend an die L 157, beabsichtigt die Samtgemeinde Rethem (Aller) die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Es liegt ein Aufstellungsbeschluss vom für die hier vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vor. Parallel dazu befindet sich der gleichnamige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Rethem (Aller) in Aufstellung – auch hierzu liegt ein Aufstellungsbeschluss vom vor.

Zu den Grundlagen: Gemäß Nds. Klimagesetz (NKlimaG) soll 0,47 % der Landesfläche für die Solarenergiegewinnung genutzt werden. Unbenommen dessen, dass vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, technisch überformte Flächen wie Dächer und Parkplätze) hierbei zu priorisieren sind, wird ein gewichtiger Teil des Solarenergieausbaus auf der Freifläche erfolgen – anders sind die energie- bzw. klimapolitischen Zielsetzungen gar nicht einzulösen.

Samtgemeinde und Stadt Rethem (Aller) begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien. Dementsprechend hat sich die Stadt Rethem (Aller) mit diesem Aspekt befasst und einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt, den sich die Samtgemeinde im Grundsatz zu eigen macht. Zielsetzung ist es, die Ansiedlung gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten.

Die hier in Rede stehenden Flächen erfüllen die grundsätzlichen Kriterien, hierauf wird folgend noch einzugehen sein. Als Nachweis dafür liegen bisher folgende Ausarbeitungen vor:

- Untersuchung Brutvögel, Büro Abia, Neustadt, Oktober 2022 – siehe Anlage 1.
- Netzverträglichkeitsprüfung der Avacon Netz GmbH vom 07.12.2023 – liegt der Samtgemeinde vor – siehe Anlage 2 (gekürzt, anonymisiert).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in Rede stehenden beiden Teilflächen als ackerbaulich benachteiligte Gebiete im Sinne § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) einzustufen sind. Eine agrarstrukturelle Vorpüfung ist bei der Landwirtschaftskammer beauftragt und läuft derzeit. Unabhängig davon hat der betroffene Landwirt angegeben, dass die Flächen für ihn unter agrarstrukturellen und betrieblichen Aspekten verzichtbar sind.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Samtgemeinde einen Eintritt in das Bauleitplanverfahren für gerechtfertigt und vertretbar, um der gesellschaftspolitischen Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch tatsächlich Ausdruck zu verleihen. Gleiches gilt für die Stadt Rethem (Aller). Dabei gehen beide Akteure davon aus, dass die ausstehende Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis die hier behandelte Planungsfläche als Eignungsfläche bestätigen wird. Unabhängig davon geht die Samtgemeinde Rethem (Aller) davon aus, dass es keines gesamtheitlichen Standortkonzeptes bedarf, sondern dass informelle Standorteignungskonzepte genutzt werden können, um im Rahmen einer Alternativenprüfung bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans einen Leitfaden

zu bilden¹. Maßgeblich ist dabei auch die Vorbelastung des Landschaftsteilraums durch das nördlich angrenzende Gewerbeareal. Dort ansässig ist auch eine international tätige Firma, die Energiesparteknik entwickelt (Großspeicher), sprich im Segment der erneuerbaren Energien tätig ist.

Der Nds. Landkreistag und der Nds. Städte und Gemeindebund äußern sich in ihrem Rundschreiben Nr. 225 vom 19.10.2022 wie folgt, Zitat:

„Da es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen, anders als bei Windenergieanlagen, nicht um „privilegierte Nutzungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es bei diesem Anlagentyp nicht erforderlich, ein gesamtträumliches Konzept zu erstellen, das „jeden Quadratmeter“ des Gemeindegebiets bzw. Planungsraums in den Blick nimmt, zuordnet und bewertet. Wer zügiger zu einem Standortkonzept kommen möchte, kann sich daher auch in einem ersten Schritt darauf beschränken, kriterienbasiert die Flächen zu ermitteln, die als „Gunstflächen“ zu bewerten sind. Ergibt eine überschlägige Überprüfung dieser Flächen, dass sie für PV-Anlagen in Betracht kommen, können diese im Sinne einer Angebotsplanung planerisch gesichert werden“.

Allerdings empfehlen NLT und NSGB dort, der Flächensuche zunächst eine Flächenzielgröße voran zu stellen, um sicher zu stellen, dass im eigenen Planungsraum ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Hierauf verzichten Samtgemeinde und Stadt zunächst.

Die Samtgemeinde bleibt mit der hier vorliegenden Flächengröße noch deutlich hinter dem Prozentziel des NKlimaG zurück, wonach ca. 16 ha allein im Stadtgebiet Rethem (Aller) bereit gestellt werden müssten und lässt damit hinreichend Raum für weitere Flächenentwicklungen – im Stadtgebiet und erst recht in der Samtgemeinde.

Anhand ihres eigenen Kriterienkataloges hat die Samtgemeinde die Flächeneignung festgestellt und unternimmt mit der hier vorliegenden Planung lediglich einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Energiewende – nachdem sie bereits in den zurückliegenden Jahren offensiv den Ausbau von Bioenergieanlagen an diversen Standorten mittels Bauleitplanung unterstützt hat. Insoweit entspricht die Planung auch in besonderem Maße dem Ziel des Aller-Leine-Tal-Projekts, den Raum weiter als „100-Prozent-Energie-Region+“ zu etablieren, also einer Region, die rechnerisch genauso viel oder mehr Strom erzeugt, als sie benötigt.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) von den H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

¹ Vgl. dazu auch: Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) Niedersachsen / Bremen e.V., Hannover, Juli 2022.

2. Flächenprüfung

2.1 Kriterienkatalog der Stadt Rethem (Aller)

Wie eingangs angeführt macht sich die Samtgemeinde den Kriterienkatalog der Stadt Rethem (Aller) hier zu eigen, begründet darin, dass hier eine konkrete Flächenanfrage für das Stadtgebiet besteht. Zu den einzelnen Belangen ist anzuführen:

Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen demgemäß

- bei Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem bei unter gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie der Naherholung dienenden Landschaftsteilen.
 - ⇒ Diesen Belangen entsprechen die Planungsflächen. Sie liegen südlich von Rethem, abgeschirmt durch das Gewerbegebiet an der L 157 (sog. Toschi-Areal), mithin in einem baulich erheblich vorgeprägten Landschaftsteilraum. Eine Nutzung des Bereichs zur Naherholung ist nicht gegeben, hierzu finden sich weit geeignetere, stadtnäher gelegene Flächen. Eine Einsehbarkeit von der L 157 könnte, vorbehaltlich der zu erstellenden Eingrünung, gegeben sein – dies wertet die Samtgemeinde aber nicht negativ, vielmehr verleiht dies dem Willen der Samtgemeinde und Stadt zur Klimaanpassung im Sinne positiver Imagepflege Ausdruck.
 - ⇒ Auf dem alten Bahndamm verläuft der Allerradweg, der eine touristische Bedeutung hat. Unter Berücksichtigung bestehender Gehölzstrukturen am Standort und mittels entsprechender Eingrünung können erhebliche visuelle Störungen verhindert werden. Mit Blick auf diese sog. „Energieroute“ drängen sich am vorliegenden Planungsstandort unmittelbar am Weg jedoch u.U. soagr entsprechende Verweise / Hinweistafeln auf den Anlagenstandort und seine energiepolitische Bedeutung und Wirkung auf.
- Zur Verhinderung von Sicht störenden Einflüssen sind geeignete Abstände zu halten und kompensierende Maßnahmen zu ergreifen.
 - ⇒ Angesichts der Verortung im Raum sind keine erheblichen visuellen Auswirkungen erkennbar. Unabhängig davon wird die verbindliche Bauleitplanung eine quantitativ und qualitativ hinreichende Eingrünung (dreireihige Bepflanzung) sichern.
- Vorhandene Landschaftsstrukturen sind zu erhalten. Verschattungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu erdulden.
 - ⇒ Der Belang wird vollständig berücksichtigt. Hohe, die Anlage in Hinblick auf Sicherheitsaspekte wie auch ihren Ertrag erheblich negativ beeinflussende Gehölze o.ä. sind nicht vorhanden bzw. liegen weitgehend günstig exponiert. Eine Beseitigung ist nicht notwendig. Die Planungsflächen selbst sind frei von landschaftsbildmarkanten Strukturen.

Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Im Einzelnen gilt:

- Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz sind gutachterlich zu bewerten. Maßnahmen zur Kompensation sind durch den Investor zu tragen. Sie

sind grundbuchlich zu sichern. Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist Voraussetzung für die Planung.

- ⇒ Es liegt ein artenschutzfachliches Gutachten vor, siehe Anlage 1. Das Ergebnis ist zusammenfassend Abschnitt 7.1 zu entnehmen.
- ⇒ Die FFH Gebiete Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ sowie Nr. V 23 Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ liegen östlich der L 157, siehe dazu näher Abschnitt 7.2. Weitere Schutzgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.
- Der Investor muss im Vorfeld des Planverfahrens nachweisen, wie die Pflege der Fläche erfolgen soll und wie die Entwässerung erfolgen soll. Zielsetzung ist eine Förderung des Artenschutzes.
 - ⇒ Die hier angesprochenen Aspekte sind konkret Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Rethem (Aller). Dabei wird eine extensive Nutzung der Fläche unterhalb der PV-Tische vorgesehen. Deren Mindesthöhe und Maximalhöhe werden vorgegeben. Es wird eine ökologisch ausgerichtete Pflege der Fläche gesichert. In den Randbereichen und im Bereich der Reinigungswege werden Blühflächen angelegt. Es wird eine Regelung zur Mahd festgeschrieben. Die Einzäunung wird kleintiergerecht ausgeführt (Sicherung der Durchlässigkeit). Das Instrument des Vorhabenbezugs, das beim Bebauungsplan Nr. 24 zur Anwendung kommt, ermöglicht detaillierte Regelungen, über den üblichen Festsetzungsrahmen des § 9 BauGB hinausgehend. Die Stadt Rethem (Aller) wird hiervon Gebrauch machen. Die Planung wird zudem durch einen Durchführungsvertrag ergänzt, vgl. § 12 BauGB.

Störwirkung auf Wohngebäude

- Die Anlage darf für Wohngebäude keine optischen Störungen auslösen. Es ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten – geringere Abstände sind mit Einverständnis der Betroffenen möglich.
 - ⇒ Der Belang wird hier vollumfänglich berücksichtigt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 500 m westlich: Landwirtschaftliche Außenbereichsnutzung am Bosselweg.

Landwirtschaft

- Der Anlagenbau soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Einzelbetriebliche Betroffenheiten infolge Wegfall von Pachtflächen sollen vermieden / vermindert werden. Daher ist eine agrarstrukturelle Vorprüfung vorzulegen.
 - ⇒ Die agrarstrukturelle Vorprüfung befindet sich in Bearbeitung. Angesichts der überschaubaren landwirtschaftlichen Strukturen im Stadtgebiet scheint die landwirtschaftliche Betroffenheit nicht erheblich. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen nachweislich um „benachteiligte Gebiete“².

Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Die Anlagen sollen in der Hand lokaler Akteure bleiben. Eine Bürgerfinanzierung ist wünschenswert. Die Steuereinnahmen müssen der Stadt Rethem (Aller) zufließen. Es ist ein zeitnaher Baubeginn zu sichern. Es ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Investors, inkl. der Planungskosten.

² Vgl. auch Kartendarstellung des LBEG: Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen, 09/2018

- ⇒ Die angesprochenen Belange betreffen die Bauleitplanung nur mittelbar, jedoch bietet speziell der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, als spezielle Form des städtebaulichen Vertrags, die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten zwischen Stadt und Investor / Vorhabenträger.

Netzanbindung

- Die Anbindung an das Netz muss per Erdverkabelung erfolgen. Sie ist mit der Stadt Rethem (Aller) abzustimmen.
 - ⇒ Zur Anbindung an das Netz liegt eine Netzverträglichkeitsprüfung vor, vgl. Anlage 2. Demgemäß ist die Einspeisung der zu erwartenden Strommenge am Netzanschlusspunkt (Mittelspannung) möglich. Dabei handelt es sich um den geplanten 20 kv-Verknüpfungspunkt zwischen dem Umspannwerk „Ahlden“ und der Station „Sst Rethem“ im Versorgungsbereich des 110/20-kv-Umspannwerks Ahlden. Sprich: Erdverkabelung ist sichergestellt. Ein Umspannwerk ist nicht erforderlich.

2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale

Gefahrenabwehr

- Belange der Gefahrenabwehr sind nicht maßgeblich. Die Fläche grenzt nicht an Wald an. Es werden hinreichende Abstände zur Bebauung und sonstigen Flächennutzungen vorgesehen.

Lärmschutz

- Lärmbelange sind im Kontext zur Planung nicht relevant.

Verkehrsaufkommen

- Verkehrliche Belange sind im Kontext zur Planung nicht relevant. Vorhandene Wirtschaftswege sichern die Erreichbarkeit der Flächen (wie bisher auch für die Landwirtschaft).

Denkmalschutz

- Im Änderungsbereich sind keine Bodenfunde bekannt. Dennoch können bei Baumaßnahmen im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Diese sind nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 geschützt. Bodenfunde aller Art unterliegen danach der Meldepflicht.

Bodenschutz / Altlasten

- Die vorstehenden Ausführungen zum Denkmalschutz gelten sinngemäß auch für Altlasten.

Auf beide letztgenannten Belange weist die Planung mittels allgemeiner Hinweise hin.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen

Zu diesem Vorentwurf wird mit Blick auf die einleitenden Ausführungen auf eine ausführliche Flächenanalyse des Samtgemeindegebietes bzw. hier des Stadtgebietes Rethem verzichtet. Im Planungsverlauf werden die Aussagen der in Bearbeitung befindlichen und

zeitnah zu erwartenden Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis ausgewertet und hier berücksichtigt.

In Hinblick auf vorbelastete, idealerweise bereits in Nutzung befindliche Flächen drängen sich die südlichen Freiflächen des sog. Toschi-Areals für eine PV-Nutzung auf. Hierzu gab es auch Bemühungen seitens eines privaten Investors. Es wurden fachgutachterliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, die einen vergleichsweise hohen naturschutzfachlichen Wert der Fläche feststellten. Gestützt wurde diese Einordnung durch örtliche Beobachtungen. Letztendlich wurde die Nutzung der Fläche daher nicht weiter verfolgt, sondern man nahm die hier gegenständlichen unmittelbar südlich gelegenen Flächen in den Blick.

Während die westliche Fläche als reine Ackerfläche, intensiv für Spargelanbau genutzt, naturräumlich von allenfalls allgemeiner Bedeutung ist, weist die östliche Fläche als Grünlandfläche einen höheren Wert auf.

3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich mit zwei Teilflächen hat eine summarische Größe von ca. 6,2 ha und liegt an der L 157, am südlichen Rand des bebauten Stadtgebietes von Rethem, vgl. Übersichtsplan (Deckblatt). Durch das Gewerbegebiet (ehem. Toschi-Areal) wird das Plangebiet von der bebauten Ortslage weitgehend abgeschirmt. Weitere Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich nicht in der Nähe.

Die beiden Teilflächen werden durch den Aller-Radweg, der auf einer ehemaligen Bahnstrecke verläuft, voneinander getrennt. Überplant werden die Flurstücke: 11, 28, 29 westlich des Allerradwegss und 2 östlich des Allerradweges.

Beide Teilflächen sind flach und stellen sich insofern als geeignet für die geplante Nutzung dar. Abschnittsweise sind beide Flächen von Gehölzen eingerahmt, so dass bereits teilweise eine Eingrünung gegenüber der freien Landschaft gegeben ist. Das folgende Luftbild verschafft einen Eindruck davon. Westlich von Teilfläche 1 und südlich von Teilfläche 2 verlaufen Entwässerungsgräben.

Über einen Wirtschaftsweg, ausgehend von der L 157, werden beide Teilflächen verkehrlich erschlossen.

Eine weitere Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Anlage 1, zu entnehmen.



Abb. 1: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes

4. Einordnung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung entspricht in ihren Zielsetzungen übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen, vgl. Einleitung, die sich noch nicht mit dem hinreichenden Gewicht in den Planungsvorgaben der Raumordnung wiederfinden.

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Heidekreises 2015 (Entwurf).

Zu diesem Vorentwurf beschränkt sich die vorliegende Begründung daher auf die Prüfung, ob im RROP Vorranggebiete ausgewiesen sind, die als nicht abwägungszugänglich den geplanten Flächennutzungen entgegen stehen. Hinsichtlich sämtlicher anderer raumordnerischen Zielsetzungen geht die Samtgemeinde davon aus, dass die hier gegenständlichen Planungszielsetzungen höhergewichtig sind und insofern die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Folgender Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des RROP bildet das Plangebiet und seine Umgebung ab:

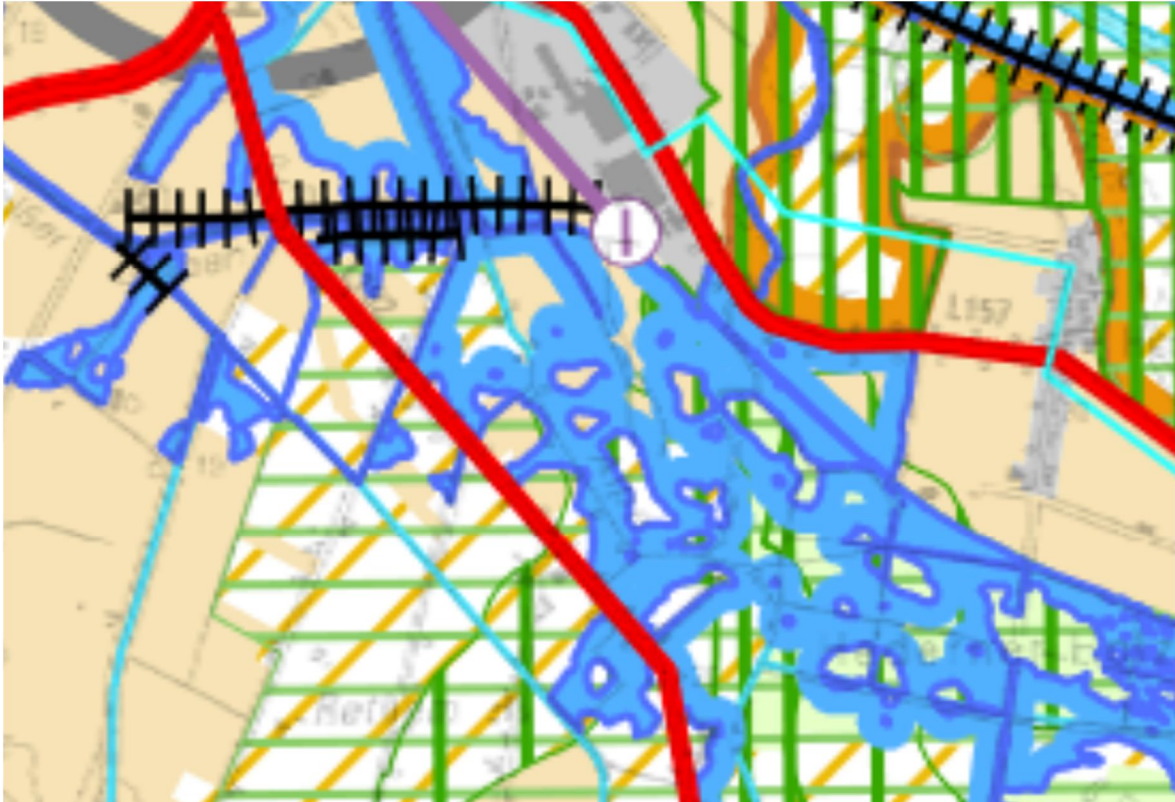


Abb. 2: Ausschnitt RROP 2015 (Entwurf)

Erkennbar für die Änderungsteilflächen sind vornehmlich die blau markierten Flächen, die Vorranggebiete Hochwasserschutz darstellen, Bezug nehmend auf mögliche Überschwemmungsflächen, ausgelöst durch Alpehochwasser. Diesbezüglich erkennt die Samtgemeinde keine Widersprüche: Die Funktion des Landschaftsteilraums bzw. der Gräben für den Hochwasserschutz wird durch die Planung und die Nutzung nicht berührt. Eine etwaige Flächenretention wird planungsbedingt nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Die Darstellung des RROP entspricht im Übrigen der Darstellung vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG, siehe folgende Abbildung, hier für die Alpe.

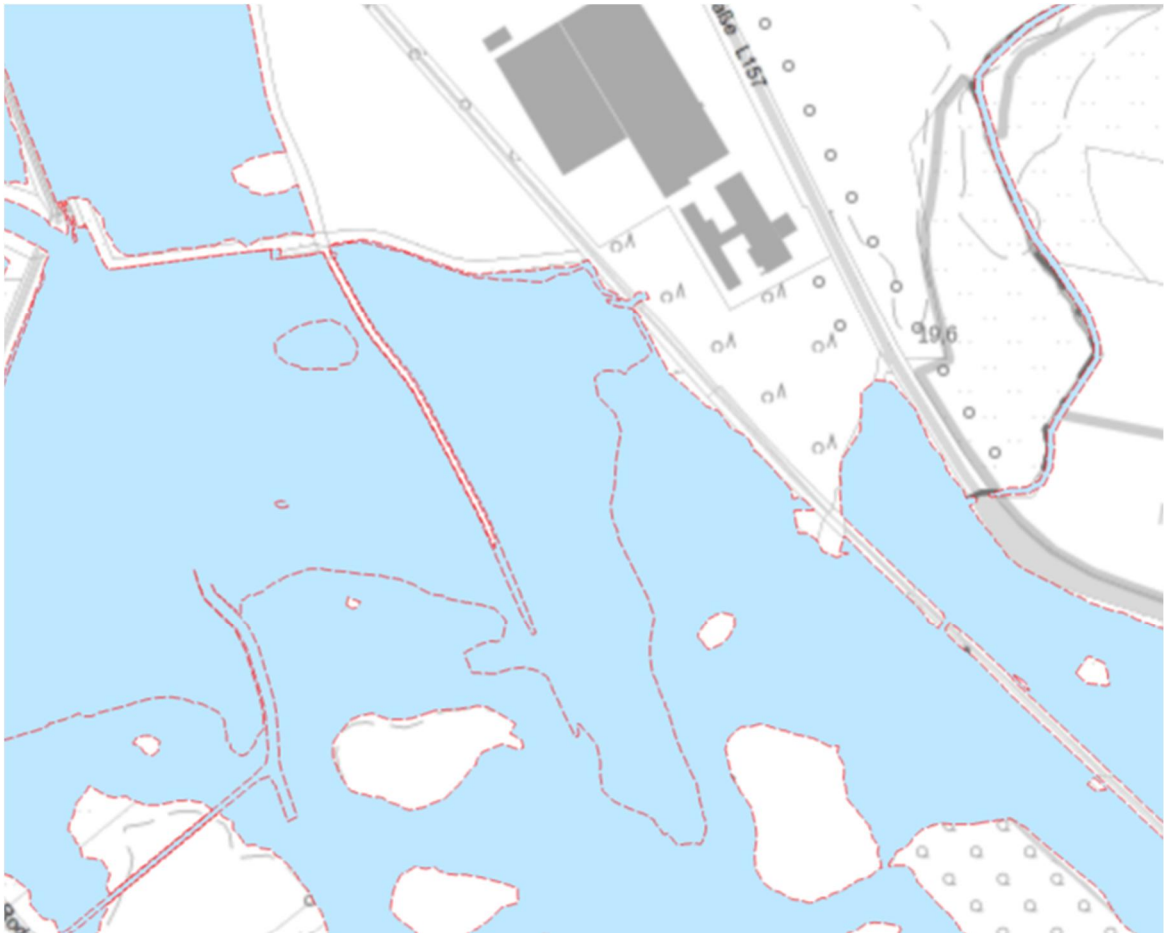


Abb. 3: Ausschnitt Kartenwerk vorläufig gesicherte ÜSG (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)

4.2 Nachbargemeindliche Belange

Nachbargemeindliche Belange sind durch die Planung vorbehaltlich der interkommunalen Abstimmung berührt.

5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) stellt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung Fläche für die Landwirtschaft dar. Das ehemalige Toschi-Areal wird als gewerbliche Baufläche, G, dargestellt. Die L 157 wird als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die ehemalige Bahnstrecke wird (noch) als solche dargestellt.

6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen

6.1 Räumlicher Änderungsbereich

Flächenbilanz:

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 6,2 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 6,2 ha

6.2 Inhaltliche Änderungen

Dargestellt wird ein Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik als Voraussetzung für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der gleichlautenden Zweckbestimmung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Rethem. Begründend dazu sei nochmals auf die Einleitung verwiesen.

Mit der Planung einher gehen werden umlaufende Eingrünungen des Standortes. Maßstabsbedingt verzichtet die Samtgemeinde auf eine Darstellung auf dieser Planungsebene. Auf den verhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Rethem (Aller) dazu wird verwiesen.

Auf eine Einbeziehung der Bahnstrecke in den Änderungsbereich verzichtet die Samtgemeinde bewusst. Zwar entspricht die Darstellung der Bahn nicht mehr dem aktuellen Stand (Radweg), aber eine lediglich punktuell-abschnittsweise Anpassung hält die Samtgemeinde hier nicht für zielführend bzw. begründbar.

7. Landschaftsökologische Belange

7.1 Belange des Artenschutzes

Es liegt eine fachgutachterliche Untersuchung vor, siehe Anlage 1. Zusammenfassend ist festzustellen:

Bei der Untersuchung wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 als Brutvogelarten. Es ist dabei zu beachten, dass die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst nicht als Bruthabitat dienen, lediglich die benachbarten Gehölzflächen und Säume. Es ergibt sich daher für das untersuchte Gebiet insgesamt, d.h. einschließlich der benachbarten Flächen aufgrund des Vorkommens der auf Vorwarnliste verzeichneten Arten Goldammer und Nachtigall eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst besitzen jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Avifauna.

Da die beiden Flächen nicht als Bruthabitat genutzt werden, sind negative Effekte durch den Verlust von Brutrevieren nicht zu erwarten. Auch für die Brutvorkommen der direkt benachbarten Flächen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen, da es

sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt und weil das Gebiet zudem teils bereits intensiv genutzt wird. Bei dieser Einschätzung wird vorausgesetzt, dass alle im Gebiet vorhandenen Gehölze erhalten werden können.

Der Gutachter gibt folgende beiden Empfehlungen:

1. Bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung sollten mögliche Beeinträchtigungen nochmals überprüft werden.
2. Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt, dass die Abstandsflächen zwischen den Modulen sowie zwischen den Modulen und dem Außenzaun generell soweit wie möglich naturnah gestaltet werden sollten. Hier empfiehlt der Gutachter die Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland, um z.B. als Nahrungsfläche für Vogelarten attraktiv zu sein.

Insgesamt stehen Belange des Artenschutzes der Planung erkennbar nicht entgegen. Die Vertiefung der Auswirkungen und die Konkretisierung der örtlichen Gestaltung erfolgen im Bebauungsplan.

7.2 Schutzgebiete

Die FFH Gebiete Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ sowie Nr. V 23 Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ liegen östlich der L 157, vgl. folgende Abbildung. Weitere Schutzgebiete (NSG, LSG) liegen ebenfalls nicht in der Nähe bzw. erst östlich der L 157.



Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)

Angesichts der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes zum Plangebiet gilt es den Belang der Beeinflussung der Avifauna durch die Modulflächen zu vertiefen. Aktuell finden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (zirka 30°) kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten. Eine Vertiefung des Belangs erfolgt im Bebauungsplan.

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Da sich die Flächengrößen von F-Planung und B-Planung vollständig entsprechen, verzichtet dieser Vorentwurf hier auf eine Bilanzierung. Auf die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Rethem (Aller) wird verwiesen.

8. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Rethem (Aller) wird vorhabenbezogen sein. D.h. er wird ausschließlich das Vorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage beinhalten, was gleichzeitig die Sondergebiets-Charakteristik begründet.

Der Plan wird mit Blick auf den Kriterienkatalog der Stadt Rethem, siehe oben, mindestens Regelungen enthalten:

- Zum Abstand der Modultische zum Boden und untereinander.
- Zur max. Höhe der Module.
- Zur Gestaltung der Fläche unterhalb der Module sowie der Randbereiche und der internen Pflegestreifen / Fahrwege.
- Zu einer dreireihigen Randeingrünung, umlaufend, sowie einer kleintiergerechten Einzäunung.
- Zur ggf. erforderlichen Erreichbarkeit der angrenzenden Grabenverläufe.
- Zum elektrischen Anschluss (Erdkabel).
- Zum Umfang der erforderlichen Kompensation, sei es für den Artenschutz wie auch mit Blick auf Eingriffe in Grund und Boden.

Der Hinweise des Artenschutzgutachtens folgend erfolgt im Verfahrensverlauf (zum Entwurf) ein vorhabenbezogene Vertiefung der Auswirkungsbetrachtungen durch den Fachgutachter.

Teil B

9. Umweltbericht

Eine Ergänzung des Umweltberichts erfolgt zur Entwurfsfassung. Insofern wird hier auf die vorherigen Ausführungen der Begründung in Abschnitt 7 sowie das artenschutzfachliche Gutachten verwiesen.

Teil C

10. Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung (zur Endfassung):

NN

Beschlussfassung:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S.

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Aufgestellt: H&P
Laatzen, Januar 2023